

Richtlinien

zur Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum und von Ferienspielen
im Landkreis Alzey - Worms

1. Der Landkreis Alzey - Worms stellt im Rahmen der Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses und der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten Mittel zur
 - **Förderung der Jugendarbeit im ländlichen Raum** und für
 - **Ferienspiele**zur Verfügung.
Diese Mittel sind grundsätzlich für Veranstaltungen des Jugendamtes vorgesehen.
Eine Stärkung der Jugendarbeit im ländlichen Raum soll erreicht werden.
2. An Jugendverbände und Jugendgruppen von freien oder öffentlichen Trägern können aus diesem Etat - ohne Rechtsanspruch - **für herausragende Veranstaltungen** (z. B. Open - Air - Konzerte, Spielfeste, Veranstaltungswochenenden, internationale Jugendbegegnungen) **im Kreisgebiet**, die **für alle Kinder und Jugendliche offen** sein müssen, Zuschüsse nach folgenden Richtlinien gewährt werden:
 2. 1. Die Veranstaltung ist **in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt** durchzuführen.
 2. 2. Das **Programm**, der **Kostenvoranschlag** und der **Finanzierungsplan** sind **spätestens 1 Monat vor der Veranstaltung dem Jugendamt** vorzulegen und mit dem / der Jugendpfleger/in durchzusprechen. Ein Antrag allein genügt nicht.
 2. 3. **Kosten für Speisen und Getränke werden nicht bezuschusst**. Einnahmeüberschüsse durch den Verkauf von Speisen und Getränke sind in der Endabrechnung aufzuführen.
 2. 4. Die Förderungswürdigkeit und die Höhe des Zuschusses, **maximal 90 % der ungedeckten Kosten**, werden durch die Verwaltung des Jugendamtes festgestellt bzw. festgesetzt.
 2. 5. Der Zuschuss wird gewährt, wenn **innerhalb von 3 Monaten nach der Veranstaltung die Abrechnung** (Einnahmen und Ausgaben mit Originalrechnungen und -quittungen) vorgelegt wird.
 2. 6. Der Endabrechnung ist ein **Abschlussbericht über den Verlauf und die Teilnehmerzahl** (auch Zeitungsbericht, Flugblätter, Plakate etc.) **beizufügen**.

- 2 -

3. Der Kreisjugendring und die politischen Jugendverbände sind von der Zuschussgewährung ausgenommen.
4. Zur Aufwertung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendarbeit werden **Veranstaltungen zur Gewinnung und Ehrung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern** gefördert.
In diesem Zusammenhang können angemessene Kosten für Speisen und Getränke bezuschusst werden.
Die Ziffern 2. 1., 2. 2., 2. 3., zweiter Satz und 2. 4. bis 2. 6. gelten entsprechend.
5. Diese Richtlinie wurde vom Jugendhilfeausschuss am 14.10.1997 neu gefasst und tritt am 01.01.1998 in Kraft.
Damit wird die seitherige Fassung ungültig.